

**Erläuterungen zum gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren
(Feuerwehrsatzung)**

Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen am 01. Dezember 2009 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 am 02. Dezember 2009 in Kraft getreten. Damit ist das bis zum 31. Dezember 2009 befristete Brand- und Katastrophenschutzgesetz zum Teil modifiziert worden. Die Neufassung des HBKG inklusive der Änderungen ist am 03. Dezember 2010 bekannt gemacht (GVBl. I S. 502) worden.

In inhaltlicher Hinsicht hat dabei der Gesetzgeber u.a. Bereiche geändert, die die Rechtsstellung der Einsatzkräfte betreffen und damit Satzungsänderungen nach sich ziehen. Dieses betrifft insbesondere die Änderungen in § 10 HBKG, wonach gemäß Abs. 2 Satz 3 zunächst die Altersgrenze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige von bisher 62 Jahren auf künftig 65 Jahre angehoben wurde; die Änderung in Abs. 2 Satz 6 und 7, wonach nunmehr die Ableistung von Feuerwehrdienst in zwei Feuerwehren zulässig ist sowie die Änderung in § 12 Abs. 4 HBKG, wonach für die Gemeindebrandinspektoren sowie Wehrführer bis zu zwei Vertretungspersonen gewählt werden können. Die Schaffung der Möglichkeit, eine zweite Vertretungsperson auf der Feuerwehrführungsebene vorzusehen, ist verbunden mit der Verpflichtung, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung bezüglich der Funktion, Zuständigkeit und Rangfolge eines weiteren Stellvertreters zu treffen. Auch die klarstellende Formulierung der persönlichen Eignung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes (§ 10 Abs. 1 HBKG) findet insofern satzungsrechtliche Berücksichtigung, als hiermit insbesondere eine Unterbindung von extremistischen Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden soll.

Bei dem nachfolgend abgedruckten Satzungsmuster handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bisherigen Musters. Angepasst wurde die Mustersatzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktischen Erfordernisse.

Wie schon bei der letzten Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

Im Zusammenhang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 (EU-DLRL) ist darauf hinzuweisen, dass eine fortlaufende Normenprü-

fung auch bei Satzungsänderungen zu erfolgen hat. Insofern muss die geänderte Feuerwehrsatzung im Programm NormAn-online erneut geprüft werden. Nach unseren Erkenntnissen sind in der Satzung allerdings keine dienstleistungsrelevanten Änderungen erfolgt, so dass die Prüfung zügig abgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Präambel

Hier erfolgte eine Aktualisierung in der Form, dass eine Anpassung an die aktuellen geltenden Gesetze erfolgte.

Zu § 1 (Organisation, Bezeichnung)

§ 1 ist neu strukturiert. So erfasst Abs. 1 generell die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Kommune als städtische/gemeindliche Einrichtung.

Erst in Abs. 2 werden sodann Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehren aufgeführt, die als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadt- bzw. Ortsteils führen. Zu beachten ist hier, dass möglicherweise eine Klarstellung für eine Kernstadtfeuerwehr in Abgrenzung zu der Gesamteinrichtung Freiwillige Feuerwehr einer Kommune erfolgen muss.

Die Erwähnung des § 7 Abs. 1 HBKG dient zur Verdeutlichung, dass die öffentlichen Feuerwehren nicht rechtlich selbständig sind, sondern als Bestandteil der Kommunalverwaltung über die kommunalverfassungsrechtlich für die Außervertretung zuständigen Organe – nämlich Magistrat bzw. Gemeindevorstand – öffentlich in Erscheinung treten.

Zu § 2 Abs. 1 (Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Aufgabenkatalog der Freiwilligen Feuerwehren wird an den gesetzlichen Aufgabenkatalog in den §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG angepasst. So hat auch die Mitwirkung bei der Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG) neu Eingang in den Satzungstext gefunden.

Zu § 3 (Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr)

Verpflichtend werden bei der Gliederung der Feuerwehren lediglich die Abteilungen Einsatzabteilung, die Ehren- und Altersabteilung sowie die Abteilung der Jugendfeuerwehr aufgeführt. Die gesetzliche Ermächtigung ergibt sich hier aus den Regelungen in § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 HBKG.

Die Aufnahme von Kindergruppen sowie der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszüge ist **optional** und kann entsprechend der örtlichen Gegebenheiten vor Ort aufgenommen werden.

Zu § 4 (Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden)

Abs. 1 enthält die Klarstellung, dass die Dienst- und Schutzkleidung von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und pfleglich zu behandeln ist. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 11 HBKG.

Zu § 5 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 8 und 9 HBKG können Feuerwehrangehörige nunmehr auch in zwei Gemeinden Einsatz leisten. In der Neufassung des § 5 Abs. 2 werden dabei die gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 2 HBKG berücksichtigt und in den Satzungstext aufgenommen. Danach können als aktive Feuerwehrangehörige nur Personen aufgenommen werden, die entweder ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde haben bzw. aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Des Weiteren wird § 5 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt, dass die Einsatzkräfte auch persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG. Diese Erweiterung ist gerade in Anbetracht von vermehrten rechtsextremen Aktivitäten im Umfeld der Freiwilligen Feuerwehren notwendig, um hier extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und einen Ausschluss aus der Einsatzabteilung zu ermöglichen.

Bei begründeten Zweifeln an der charakterlichen Eignung der betreffenden Person kann es angezeigt sein, sich ein Führungszeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen. So ist festzustellen, dass insbesondere Personen die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden wollen. Eine generelle Vorlage des Führungszeugnisses sollte nicht verlangt werden. Hier ist ein sensibles Vorgehen notwendig.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 29.06.2009, Az.: 8 B 1872/08, abgedruckt in HSGZ 2009, S. 298) zu verweisen. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass verfassungsfeindliche Aktivitäten einen Ausschluss aus der Feuerwehr rechtfertigen. Erst eine öffentliche, deutliche und nachhaltige Distanzierung von verfassungsfeindlichen Positionen führt dazu, dass die entsprechende Einsatzkraft in die Feuerwehr aufgenommen werden bzw. verbleiben kann. Diese Vorgaben werden nunmehr in die Satzung eingearbeitet.

Die Regelung in § 5 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass bei der Mitgliedschaft in zwei Feuerwehren die Belange der Feuerwehr vorrangig zu berücksichtigen sind, in der der entsprechende Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt (§ 10 Abs. 2 Satz 9 HBKG).

Die Erweiterung in § 5 Abs. 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 5 Abs. 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden, der es den Kommunen erleichtert, extremistische Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren zu entfernen.

Zu § 6 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung)

Abs. 1 ist an die gesetzliche Lage angepasst, dass spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet. Zusätzlich mit aufgenommen wird die Regelung, dass mit dem Tod die Zugehörigkeit endet.

Die Regelung in § 6 Abs. 4 stellt eine notwendige Konkretisierung der Ausschlussstatbestände dar. Zum einen wird als Ausschlussstatbestand der Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit aufgenommen und damit eine Verbindung zu der Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung hergestellt.

Des Weiteren wurde die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten als Ausschlussstatbestand mit aufgenommen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtstreitigkeiten in Bezug auf den Ausschluss von Einsatzkräften, die gegen die Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten verstoßen haben, lassen es angebracht erscheinen, hier eine Konkretisierung vorzunehmen, um auch insofern eine Appell- und Disziplinierungsfunktion gegenüber den Einsatzkräften zu erreichen.

Exemplarisch ist hier auf zwei Entscheidungen des VGH Kassel (Beschluss vom 13.10.2010, Az.: 8 B 2476/09 sowie Beschluss vom 26.08.2009, Az.: 8 B 2641/08) zu verweisen. Soweit die Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr führt, ist auch ein Ausschluss aus der Feuerwehr möglich, wenn aufgrund des Verhaltens eines Feuerwehrangehörigen die Gesamtsituation so zerrüttet ist, dass es auf einzelne nachgewiesene Fehlverhaltensaspekte nicht mehr ankommt. Insofern ist eine Tendenz bei den Verwaltungsgerichten erkennbar, dass die Feuerwehr als Fahrgemeinschaft gesehen wird und hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar ist, um im Einsatzfall effektiv Hilfe leisten zu können.

Zu § 7 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung)

Eine Änderung in § 7 Abs. 1 ist nicht erfolgt. **Alternativ** ist es hier jedoch möglich, die Rechte und Pflichten der Einsatzkräfte aufzuführen, die in § 11 HBKG genannt sind. Insofern kann folgende Formulierung als separater Absatz eingefügt werden:

„Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

- 1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),*
- 2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),*
- 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,*
- 4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,*
- 5. Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),*
- 6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,*
- 7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,*
- 8. Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG).“*

Die weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 8 (Ordnungsmaßnahmen)

Die Erweiterung in § 8 Abs. 1, dass die Verletzung auch sonstiger Verpflichtungen aus dieser Satzung Ordnungsmaßnahmen rechtfertigt, ist im Kontext mit den oben angesprochenen Änderungen in § 5 und § 6 zu sehen und stellt auch hier eine Konkretisierung dar, die unter anderem auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften hat.

Zu § 9 (Ehren- und Altersabteilung)

Bei der Anpassung der Zugehörigkeit bzw. der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre handelt es sich um eine Folgeänderung, die im Kontext mit § 6 Abs. 1 der Satzung zu sehen und auf die grundsätzliche Änderung in § 10 Abs. 2 HBKG zurückzuführen ist.

Die Erhöhung der Altersgrenze auf 65 setzt voraus, dass eine persönliche, geistige und körperliche Eignung der entsprechenden Einsatzkraft besteht. Grundsätzlich entscheidet über die Verlängerung der Einsatzfähigkeit – nach Vorlage entsprechender ärztlicher Unterlagen – der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat. Diese Entscheidung kann durch Organisationsanweisung des Gemeindevorstandes/Magistrats auf den Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor übertragen werden, der so dann mit Zustimmung des Wehrführers über den Verlängerungsantrag entscheidet.

Zu § 10 (Jugendfeuerwehr)

Zunächst wurde die Überschrift von „Jugendabteilung“ in „Jugendfeuerwehr“ geändert und hierbei die gesetzliche Vorgabe in § 8 HBKG in die Satzung übernommen, ohne dass dieses zu einer inhaltlichen Änderung geführt hat. Die Jugendfeuerwehr ist ausweislich des § 3 weiterhin eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Stadt.

Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 4 wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einen schriftlichen Antrag erfordert, der bei den minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Alter zwischen 10 und 17 Jahren zusätzlich der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Im weiteren Text wird der bisherige Begriff des Jugendlebens durch den Begriff Aktivitäten sprachlich angepasst.

Es wird eine **optionale Regelung** neu aufgenommen, dass die Jugendfeuerwehr – abhängig von den örtlichen Verhältnissen – ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand bzw. Magistrat beschlossenen Jugendordnung regeln kann. In dem bisherigen Satzungsmuster war eine entsprechende Vorgabe nicht enthalten, so dass sich häufig örtliche Regelungen entwickelt haben, die auch weiterhin Anwendung finden können. Wenn an eine Jugendordnung angeknüpft werden soll, so ist dieses Erfordernis zum einen in die Satzung zu übernehmen und es sind in dieser die für die Jugendfeuerwehr relevanten Aspekte aufzunehmen. Dieses sind z.B. Aufgaben und Ziele, Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Organe und insbesondere die Anforderungen an die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwarts/-wartin und der Ortsteiljugendfeuerwehrwart/-wartin.

Denkbar wäre hier folgende satzungsrechtliche Regelung:

„Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt

sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.

Die Wahl des Stadtjugendfeuerwartes/der Stadtjugendfeuerwartin/des Gemeindejugendfeuerwartes/der Gemeindejugendfeuerwartin erfolgt durch die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehren der Stadt/Gemeinde. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwartes/Gemeindejugendfeuerwartes ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen.“

Zudem ist aufgenommen worden, dass eine entsprechende Jugendordnung vor Inkrafttreten durch den Gemeindevorstand bzw. den Magistrat zu beschließen ist, um Rechtswirkung entfalten zu können.

In § 10 Abs. 3 ist künftig nur noch die fachliche Aufsicht durch den Stadt-/Gemeindebrandinspektor geregelt. Auf die bisherige Vorgabe einer Betreuung durch diesen Personenkreis wird verzichtet, da hierin eine persönliche Verpflichtung zu sehen ist, die in dieser Form tatsächlich nie zu verzeichnen gewesen war. In Anlehnung an die neu aufgenommene gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 HBKG wurde auch hier die persönliche Eignung neu aufgenommen und die fachliche und pädagogische Eignung durch einen direkten Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Feuerwehrorganisationsverordnung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) präzisiert.

Zu § 11 (Kindergruppen)

Auch hier handelt es sich um eine **optionale Regelung**, die nicht zwingend in das örtliche Satzungsmuster zu übernehmen ist. Die gesetzliche Bestimmung des § 8 Abs. 3 HBKG stellt insoweit eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden vor Ort dar, wobei Satzungslösungen denkbar sind. Sollte auf eine satzungsrechtliche Verankerung der Kindergruppen verzichtet werden, so ist zur Gewährleistung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zumindest ein Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. Magistrates als Grundlage für die Einrichtung der Kindergruppen erforderlich. Aus dieser Entscheidung muss eindeutig hervorgehen, dass die Kindergruppe nicht lediglich eine lose Gruppierung des Feuerwehrvereins darstellt, sondern der Kommune als Aufgabenträger zugeordnet ist und in deren Verantwortungsbereich fällt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des § 11 orientiert sich diese weitestgehend an den Regelungen zur Jugendfeuerwehr.

Soweit es die Leitung und die Betreuung der Kindergruppe angeht, so handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde bzw. Stadt. Hinsichtlich der Berufung in dieses kommunale Ehrenamt wird ausdrücklich auf § 21 Abs. 2 HGO Bezug genommen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet sein, dass im Zusammenhang mit der Betreuung der Kindergruppen zum einen ein Versicherungsschutz über die

Kommune gewährleistet ist, zum anderen eine zwingende Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung jedoch hierfür keine Voraussetzung ist.

Auch hier ist es vergleichbar zur Jugendfeuerwehr denkbar, dass das Erfordernis einer Kinderordnung in der Satzung vorgegeben wird, wobei jedoch auf die vielfältigen örtlichen Gegebenheiten zur Ausgestaltung von Kindergruppen Rücksicht zu nehmen ist.

Zu § 13 (Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, etc.)

In § 13 Abs. 2 wird die Wahlzeit von fünf Jahren gestrichen, da diese nunmehr zentral im Zusammenhang mit den Wahlen (§ 18 Abs. 2) geregelt wird. Eine inhaltliche Änderung ist hinsichtlich der Wahlzeit von fünf Jahren jedoch nicht zu verzeichnen.

In Abs. 4 wird hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zur Konkretisierung ausdrücklich auf § 7 Abs. 1 FwOVO verwiesen. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zu zwei Einsatzabteilungen festgelegt, dass eine Führungsfunktion nur in der Feuerwehr übernommen werden kann, in der die Einsatzkraft ihre Hauptwohnung hat. Auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 6 HBKG wird ergänzend Bezug genommen.

Zur Klarstellung wird bezüglich der stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren bzw. Stadtbrandinspektoren auf die Anforderungen in § 13 Abs. 4 verwiesen.

In Abs. 7 ist nunmehr alleine der Fall geregelt, dass die dort genannten Personen mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Führungsfunktion zu verabschieden sind. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem vorliegenden Satzungsmuster (§ 13 Abs. 4) eine Wahl nach Vollendung des 55. Lebensjahres nicht vorgesehen ist und somit ein Anwendungsfall von § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG innerhalb dieses Systems nicht darstellbar ist. An dem Alterserfordernis in § 13 Abs. 4 ist vor dem Hintergrund der Tatsache festgehalten worden, dass nach der Satzung eine Wahlperiode von fünf Jahren verbunden mit einer Ernennung zum Ehrenbeamten vorgesehen ist. Bei einer Wahl nach dem 55. Lebensjahr ist die Fortsetzung der Tätigkeit über das 60. Lebensjahr hinaus als unbestimmt zu bezeichnen, da diese von einer späteren ärztlichen Untersuchung i.S.v. § 10 Abs. 4 Satz 4 HBKG abhängig ist. Um entsprechende beamtenrechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden und einen rechtzeitigen Wechsel in der Führungsfunktion zu gewährleisten, wird an den bisherigen Alterserfordernissen nichts geändert.

In Abs. 9 wird ebenfalls mit Verweis auf § 18 Abs. 2 die Wahlzeit gestrichen.

Bezüglich der Wehrführung und der Stellvertretung wird zur Klarstellung ausdrücklich auf § 13 Abs. 7 der Satzung verwiesen.

Zu § 14 (Wehrführerausschuss)

Zur Koordinierung sämtlicher Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren einer Kommune sieht die Zusammensetzung des Wehrführerausschusses die Einbindung der Ortsteilwehren über die Wehrführer und deren Stellvertreter vor. Weiterhin gehört dem Wehrführerausschuss der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart/-wartin sowie – soweit vorhanden – die Leiterin bzw. der Leiter der Kindergruppe an.

Auf einen Wehrführerausschuss kann in den Kommunen verzichtet werden, die **nur aus einem Ortsteil** bestehen, da hier eine Koordinierungsfunktion zwischen den einzelnen Ortsteilwehren nicht geboten ist. In diesem Fall ist die entsprechende Bestimmung des § 15 (Feuerwehrausschuss) dergestalt anzupassen, dass anstelle der Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin aufzuführen ist.

Zu § 15 (Feuerwehrausschuss/-ausschüsse)

Bei dem Feuerwehrausschuss handelt es sich um ein Beratungs- und Unterstützungsgremium für die Wehrführung in den einzelnen Orts- bzw. Stadtteilen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird auf den unter § 14 angeführten Sonderfall im Satzungsmuster verzichtet, wonach bei einer Kommune mit nur einem Ortsteil ein Wehrführerausschuss entbehrlich ist und die entsprechenden Funktionen im Rahmen der Tätigkeit des Feuerwehrausschusses wahrgenommen werden.

In Abs. 2 wird die Zusammensetzung ebenfalls der obigen Leitlinie folgend angepasst und auf die Orts- bzw. Stadtteilebene abgestellt. Des Weiteren wird der Leiter/die Leiterin der Ortsteiljugendfeuerwehr, die Leiterin/ der Leiter der Kindergruppe und – soweit vorhanden – des Musikzuges aufgenommen. Bei den beiden letztgenannten Leitern handelt es sich um **optionale Vorgaben**, die von den örtlichen Gegebenheiten und der Existenz entsprechender Gruppen abhängig ist.

In Abs. 3 wird auf die Wahl eines separaten Vertreters der Jugendfeuerwehr verzichtet, was im Kontext mit der Neuzusammensetzung des Feuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 2 des Musters zu sehen ist, wonach die Interessen der Jugendfeuerwehr künftig durch die Leiterin bzw. den Leiter wahrgenommen werden.

Zu § 16 (Gemeinsame Jahreshauptversammlung)

Die auf Ebene der Gemeinde bzw. Stadt stattfindende gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweiligen Kommune wird innerhalb des Satzungsmusters nach vorne gezogen, so dass die bisherigen Regelungen zur Einberufung, zur Stimmberechtigung und zur Beschlussfassung

ebenfalls hierher verschoben und als neue Absätze 4 bis 6 aufgenommen werden. Diese sind inhaltlich wortgleich mit den Regelungen zur Jahreshauptversammlung und haben insoweit nur eine neue Positionierung erfahren.

Zu § 17 (Jahreshauptversammlung)

Bedingt durch die vorbezeichnete Veränderung der Struktur innerhalb der Satzung kann im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen der Jahreshauptversammlung (Abs. 4) nunmehr auf § 16 Abs. 4 bis 6 verwiesen werden.

Zu § 18 (Wahlen)

In der Überschrift wird auf die detaillierte Aufführung der relevanten Wahlämter verzichtet und die Bestimmungen des § 18 werden als zentrale Norm für die Wahl von Vertretern bzw. Funktionsträgern ausgestaltet.

Insoweit ist die zentrale Festlegung der Wahlzeit für die Führungsebene – inhaltlich unverändert – in Abs. 2 allgemeingültig geregelt.

Bedingt durch die Tatsache, dass die Interessenwahrnehmung der Jugendfeuerwehr über deren Leiter/Leiterin im Wehrführerausschuss bzw. Feuerwehrausschuss gewährleistet ist, kann auf das Erfordernis der Wahl eines separaten Vertreters dieser Abteilung verzichtet werden.

Zu § 19 (Feuerwehrvereinigungen)

§ 10 Abs. 7 HBKG sieht die Förderung und finanzielle Unterstützung von Feuerwehrvereinigungen vor. Dieser gesetzlichen Vorgabe folgend, wird zur Präzisierung aufgenommen, dass hierfür die Haushaltsansätze maßgeblich sind.

Dem Umstand folgend, dass es entsprechende Feuerwehrvereinigungen nicht nur auf Ebene der Städte und Gemeinden, sondern auch auf Kreisebene existieren, wird dem Petitum des § 10 Abs. 7 HBKG folgend auf die bisherige Begrenzung auf lokale Ebene verzichtet und ganz allgemein von einer Unterstützung von Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen gesprochen.

Alternative bei zwei Stellvertretern

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde _____ ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde _____ angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde _____ haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat/ Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat/Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt/Gemeinde _____ ernannt.

- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/ die Zweite stellvertretende

Gemeindebrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat/Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadt-/Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteil-/Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (9a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt/Gemeinde, *sowie aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe* besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadt-/Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzender, sowie aus _____ Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadt-/Ortsteils, *der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe und der Leiterin/dem Leiter des Musikzuges.*
- (3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat/Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr _____ statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, *des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt/Gemeinde* bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt-/Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat/ Gemeindevorstand zu übergeben.

Erläuterung zur Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren bei zwei Stellvertretern

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 ist die satzungsrechtliche Möglichkeit eingeräumt worden, einen weiteren Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin einzurichten, wenn die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge in der Satzung geregelt ist (§ 13 Abs. 4 Satz 2 HBKG).

Mit dem vorliegenden Muster soll auf die Spezifika der entsprechenden Fallgestaltung näher eingegangen werden und eine Anpassung in den maßgeblichen §§ 13 bis 18 des Satzungsmusters erfolgen.

Zur besseren Unterscheidung und zur Festlegung der Rangfolge im Sinne der gesetzlichen Anforderungen wird hierbei durchgängig von einem Ersten und einem Zweiten Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Satzungsmuster angepasst werden muss, wenn nur in einzelnen Funktionen bzw. Ortsteilen ein Zweiter Stellvertreter/eine Zweite Stellvertreterin geschaffen werden soll. Diese Funktionen sind dann in der Satzung **konkret** zu benennen. So ist sichergestellt, dass es z. B. in der einen Ortsteilfeuerwehr einen Zweiten stellvertretenden Wehrführer geben kann und in der anderen Ortsteilfeuerwehr derselben Kommune nicht. Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

Zu § 13 (Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektor, etc.)

In Abs. 6 wird darauf verzichtet im Wege der Zuweisung einzelner Bereiche eigenständige Zuständigkeiten zu normieren. Das Satzungsmuster geht vielmehr von einer generellen Abwesenheitsvertretung aus, wonach der Erste Stellvertreter generell erst dann zuständig wird, wenn der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bzw. der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, etc. verhindert ist.

Der Zweite Stellvertreter/die Zweite Stellvertreterin ist nur dann zuständige Führungskraft, wenn die beiden zuvor genannten Personen verhindert sind. Diese Abwesenheitsvertretung innerhalb der Führungsebene lässt jedoch eine interne Aufgabenzuweisung mittels einer Geschäftsordnung bzw. eine Einzelanweisung unberührt. Diese beiden Varianten haben jedoch lediglich interne Relevanz und sind ohne Außenwirkung. Mit der hier gewählten Abwesenheitsvertretung auch bei zwei Stellver-

tretern wird eine eindeutige Zuweisung von Verantwortung getroffen, die zumindest im Innenrecht eine flexible Ausgestaltung des § 13 Abs. 4 HBKG ermöglicht.

Hinsichtlich der Wahl bzw. den fachlichen Anforderungen wird für den Zweiten Stellvertreter/die Zweite Stellvertreterin, etc. auf die entsprechenden Bestimmungen für den Ersten Stellvertreter bzw. die Leitung der Feuerwehr verwiesen.

Zu § 14 (Wehrführerausschuss)

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Wehrführerausschusses wird aus verfahrensökonomischen Gründen darauf verzichtet sowohl den Ersten als auch den Zweiten Stellvertreter/die Zweite Stellvertreterin des Stadtbrandinspektors bzw. Gemeindebrandinspektors als auch der Wehrführer/Wehrführerinnen zu berücksichtigen. Um einem Ausufern der Personenzahl im Wehrführerausschuss entgegenzutreten, wird hier eine Begrenzung auf die enge Leitungsfunktion vorgenommen. Sollte einer der Leiter auf Ebene des Stadtbrandinspektors bzw. Gemeindebrandinspektors bzw. der Wehrführer/bzw. Wehrführerinnen ausfallen, ist entsprechend der Abwesenheitsvertretung im Sinne von § 13 zu verfahren.

Zu § 15 (Feuerwehrausschüsse)

Auch hier wird hinsichtlich der Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses (Abs. 2) eine Reduktion der Mitglieder dergestalt vorgenommen worden, dass sowohl der Erste als auch der Zweite Stellvertreter künftig diesem Gremium nicht mehr angehören wird. Inhaltlich ist zur Begründung auf die Ausführungen zu § 14 zu verweisen.

Zu §§ 16 bis 18

Es handelt sich hier um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Existenz eines Zweiten Stellvertreters bzw. einer Zweiten Stellvertreterin.